

Die besondere Lernleistung (BLL)

Eine BLL ersetzt die Abiturprüfung im 4. Prüfungsfach unter Berücksichtigung der Belegungsverpflichtungen und folgenden Hinweisen:

- In einem Fach, das bereits anderweitig Prüfungsfach (P1, P2, P3 oder P5) ist, kann keine BLL eingebracht werden.
- Anstelle der Kernfächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik kann eine BLL nur dann eingebracht werden, wenn sie in dem jeweiligen Fach erbracht worden ist.

Anforderungen and die BLL und deren Durchführung

- Festlegung des Themas durch Seminarfachlehrkraft
- Alternativ: umfassender Beitrag aus bestimmten Schülerwettbewerben
- Wissenschaftspropädeutisches Arbeiten im Rahmen oder Umfang von mindestens 2 Schulhalbjahren
- Verpflichtendes Beratungsgespräch bei Jahrgangsstufenleitern bei Erwägung einer BLL
- Schriftlicher Antrag auf Durchführung einer BLL bis Ende von 12.2 bei der Schulleitung
- Möglicher Rücktritt von BLL bis zum letzten Schultag 13.2